

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

18 (18.4.1893)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

Karlsruhe, den 18. April 1893.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

Nr. 30853. G.D. Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 30853. G.D.

### Die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betreffend.

Mit Bezugnahme auf die im Verordnungsblatt Nr. 73 vom vorigen Jahr erschienene Verfügung Nr. 110295 B vom 19. Dezember 1892 werden die am 1. Januar l. J. in Kraft getretenen bundesrätlichen „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892“ in der Anlage, welche als Ersatz für die in Aussicht gestellte Sonderausgabe zu betrachten ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wegen des Vollzugs der betreffenden bundesrätlichen Bestimmungen im Bereich der badischen Staatseisenbahnverwaltung wird Folgendes bemerkt:

1. In der demnächst zur Ausgabe kommenden neuen Uebersicht über die Anforderungen an die Bewerber um mittlere und untere Beamtenstellen bei der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung werden die bundesrätlichen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten hinsichtlich der in die Uebersicht aufgenommenen in Betracht kommenden Beamtenklassen Aufnahme finden.
2. Bei Einstellung von Nachtwächtern und Bremsern (hierzu gehören auch die Wagenwärtergehilfen), welche Bedienstete in die obenerwähnte Uebersicht nicht aufgenommen werden, haben die Großh. Betriebsinspektoren und Maschineninspektoren durch Abnahme einer Prüfung sich zu verlässigen, daß den bundesrätlichen Bestimmungen entsprochen wird. Das Ergebnis der Prüfung ist zu den Lokalpersonalakten festzustellen.
3. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Ausübung der Bahnpolizei und zur Führung von Lokomotiven berufenen Beamten auch den in den §§. 68 bezw. 52 der Betriebsordnung für die Hauptseisenbahnen sowie in den §§. 49 bezw. 36 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands gestellten Anforderungen zu entsprechen haben.

- 4. Die in Eisenbahnbetriebs- und Bahnpolizeibeamtenstellen verwendeten Bediensteten aus der Klasse der ständigen Arbeiter haben den gegebenen Vorschriften gleichfalls zu entsprechen.

Die Dienststellen haben sich vor der selbstständigen Verwendung solcher Personen davon zu überzeugen, daß sie den gestellten Anforderungen genügen.

- 5. Die vorgeschriebene Probezeit (vergl. Schlußbestimmungen Ziffer 2 der Anlage) vor der selbstständigen Verwendung ist genau einzuhalten, wobei jedoch eine in einem anderen Dienstverhältniß, in welchem ähnliche dienstliche Anforderungen gestellt werden, zugebrachte Dienstzeit in Berechnung gezogen werden darf. So kann z. B. ein Bewerber um eine Wagenwärter- oder Schaffnerstelle selbstständig als Wagenwärter oder Schaffner verwendet werden, sofern er 6 Monate lang als Wagenwärtergehilfe bzw. Hilfschaffner verwendet war.

Karlsruhe, den 5. April 1893.

**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**W. Eisenlohr.**

## Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.

Vom 5. Juli 1892.

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an die §§. 52, 66 und 68 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands sowie an die §§. 36, 47 und 49 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse treten an die Stelle der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878 nachstehende

### Bestimmungen

über die

Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.

Für die selbständige Wahrnehmung der Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten sind außer den in den §§. 68 beziehungsweise 52 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands, sowie in den §§. 49 beziehungsweise 36 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die nachstehend bezeichneten Erfordernisse zu erfüllen:

#### A. Allgemeine Erfordernisse.

1. Die sämtlichen Beamten sollen bei ihrem ersten Diensteintritt nicht über 40 Jahre alt sein.

Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig (siehe auch §. 68<sup>(3)</sup> der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands und §. 49<sup>(3)</sup> der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands).

2. Die sämtlichen Beamten müssen die für die Wahrnehmung der betreffenden Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

#### B. Besondere Erfordernisse.

I.

##### Nachwächter:

1. Kenntniß der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,

2. Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gesunderer Gegenstände.

## II.

## Stationsdiener:

1. Rechnen in den vier Grundarten, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
2. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
3. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Stationsdiener und die Gepäckträger,
4. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
5. Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
6. Kenntniß der verschiedenen Arten von Fahrkarten und der besonderen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
7. Kenntniß des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihre Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
8. Kenntniß der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

## III.

## Bremsler und Wagenwärter.

## a. Bremsler:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Behandlungsweise derselben,
3. Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
4. Kenntniß der Dienstanweisungen für diese Beamtengattung, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
5. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
6. sechsmonatliche Probezeit im Bremsler- und Rangirdienste, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte.

## b. Wagenwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten,
2. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs- und Thürverschlußvorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der betreffenden Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie der Einrichtung und Behandlungsweise derselben, und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,
3. Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,
4. Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Dienstanweisungen für diese Beamtengattung, sowie derjenigen für Schaffner, Bremsen, Weichensteller und Bahnwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen,
7. sechsmonatliche Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte, einschließlich der Probezeit im Bremserdienste.

## IV.

## Rangirmeister:

außer den unter III a 1 bis 6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
8. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren,
9. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren.

## V.

## Schaffner:

außer den unter III a 1 bis 5 bezeichneten Erfordernissen:

6. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
7. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
8. Kenntniß der besonderen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften ihren Dienstkreis berühren,

9. Kenntniß der verschiedenen Fahrarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfssignale,
10. Kenntniß der Dienstanweisungen für Zugführer, Packmeister, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
11. sechsmonatliche Probezeit im Schaffnerdienste, unter Einrechnung einer etwaigen Beschäftigung im Bremserdienste und in einer Wagenwerkstätte bis zu höchstens drei Monaten.

#### VL Packmeister:

außer den unter III a 1 bis 5 und V 6 bis 10 bezeichneten Erfordernissen:

11. Rechnen mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
12. Kenntniß der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Dienstanweisungen für die Fahrkartenausgabe, Gepäck- und Güterabfertigung, sowie der bezüglichen Bestimmungen für Lademeister,
13. Kenntniß der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers berühren,
14. Kenntniß der Bestimmungen über Beförderung der Dienstchriften und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
15. Kenntniß der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zubehör,
16. Kenntniß der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschuß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
17. Kenntniß der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
18. sechsmonatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

#### VII.

#### Zugführer:

außer den unter III a 1 bis 5, V 6 bis 10 und VI 11 bis 17 bezeichneten Erfordernissen:

18. Allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
19. Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der Läutewerke und der Hilfssignalvorrichtungen,

20. Kenntniß der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
21. Kenntniß der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
22. Kenntniß der Dienstabweisungen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer, soweit sie den Zugdienst betreffen,
23. sechsmonatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

## VIII.

## Bahnwärter und Haltepunktwärter.

## a. Bahnwärter:

1. Rechnen in den vier Grundarten mit benannten Zahlen,
2. Kenntniß aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach deren Beschaffenheit und Verwendung,
3. Kenntniß der verschiedenen, bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
4. Kenntniß der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Drafsinen, Bahnmeisterwagen und sonstigen Arbeitswagen auf den Gleisen,
5. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Signalvorrichtungen und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen,
6. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, ferner der Anweisung über das Verhalten bei Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
7. Kenntniß der Dienstabweisung für Weichensteller und Bahnwärter,
8. eine Probezeit, und zwar:

a) entweder durch dreimonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und dreimonatliche Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste einer im Betriebe befindlichen Bahn,

b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahneubau, sofern der Dienstansänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa drei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist.



## b. Haltepunktwärter:

außer den unter VIIIa bezeichneten Erfordernissen:

9. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten,
10. Kenntniß der Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der für den Fahrdienst erlassenen Bestimmungen, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren.

## IX.

## Weichensteller und Haltestellenaufseher.

## a. Weichensteller:

außer den unter VIIIa 1 bis 7 bezeichneten Erfordernissen:

8. Kenntniß der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
9. Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Centesimalwaagen und Wassertrahne,
10. Kenntniß der Vorschriften über den Rangirdienst,
11. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstberühren,
12. die unter VIIIa 8a und b vorgeschriebene Probezeit mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatlichen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine dreimonatliche Beschäftigung im Weichensteller-, Bahnbewachungs- und Signaldienste tritt.

## b. Haltestellenaufseher:

außer den unter IXa bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten,
14. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
15. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, den Vorschriften für die Fahrkartenausgabe und die Gepäck- und Güterabfertigung, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, Kenntniß der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der für den Stations- und Fahrdienst der betreffenden Bahn erlassenen Verordnungen und

sonstigen Vorschriften, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr,

16. Kenntniß der besonderen Vorschriften für den Dienst auf Haltestellen,

17. dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienste.

## X.

## Bahameister:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahameisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
2. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung,
3. besondere Fachkenntnisse, namentlich
  - a) Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
  - b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung),
  - c. Kenntniß der gebräuchlichsten Mauer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Stein- und Holzverbände, und
  - d) sämtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten und der dazu erforderlichen Materialien und Geräthschaften, der Anlagen und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung und des Oberbaues; der Anordnung und Einlegung von Weichen; der Einrichtung, des Zweckes und der Bedienung der Stellwerke,
  - e) Befähigung, einfache Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, sowie einfache Flächen- und Höhenmessungen auszuführen und aufzutragen,
4. Kenntniß der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst zugehörigen Ausführungsbestimmungen, auch der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebs, für den Signaldienst und für die Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen, der Dienst-anweisungen für die Bahn- und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei Unfällen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen,
5. Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Arbeiterlisten, Aufstellung von Rechnungen, Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmateriale,
6. Fertigkeit in dem Gebrauch und der Handhabung elektrischer Telegraphen, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Telegramme und elektrische Hilfssignale zu geben,

7. Kenntniß der Dienstanweisung für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,
8. einjährige Beschäftigung beim Bau oder bei der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Bureau.

## XI.

## Stationsaufseher und Stationsassistenten:

1. Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Vorgang aus dem Stationsdienste in angemessener Form schriftlich darzustellen,
2. Rechnen in den vier Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder,
4. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privattelegrammen, sowie der Bestimmungen über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen,
5. Kenntniß des Fahrarten-, Gepäck- und Güter-Abfertigungsdienstes, der allgemeinen Tarifbestimmungen und der für den Stations- und Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
6. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
7. Kenntniß der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, der für den Stations- und Fahrdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften, auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf freier Bahn, sowie für die Benutzung und Meldung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den dienstlichen Obliegenheiten der Stations- und Fahrbediensteten, Kenntniß der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie der Anweisung über die Benutzung der Rettungskasten,
8. Kenntniß der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen,
9. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren,
10. Fertigkeit in der Zusammenziehung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
11. allgemeine Kenntniß der Einrichtung und der zur Betriebssicherheit nothwendigen Beschaffenheit des Oberbaues, der Weichen, Stellwerke, Drehscheiben, Schiebebühnen, Last-

und Wasserkrane, Signalvorrichtungen und der Betriebsmittel, sowie der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge und Arbeiten,

12. einjährige Beschäftigung im Stationsdienste.

XII.

Stationsvorsteher:

1. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der eigenen Bahn und der beteiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
2. zweijähriger Dienst in der unter XI bezeichneten Stellung.

XIII.

Lokomotivführer:

1. Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lokomotivführers schriftlich in angemessener Form darzustellen,
2. Rechnen in den vier Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3. allgemeine Kenntniß der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Betriebe zur Verwendung kommenden Materialien,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Geseze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der auf der betreffenden Bahn vorkommenden durchgehenden Bremsen,
8. Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Bestimmungen, der Dienst- anweisungen für Lokomotivführer und Heizer und derjenigen für Stationsvorsteher, Weichensteller, Bahnwärter, Zugführer und Wagenwärter, soweit sie den Dienstkreis eines Lokomotivführers berühren,
9. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
10. einjährige Beschäftigung als Handwerker in einer mechanischen Werkstatt und einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienste. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume den einzelnen Bundesregierungen vorbehalten.

C. **Schlussbestimmungen.**

1. Wenn bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenklasse von der unter I bis XIII — als zur Zeit meistens üblich — abweicht, so ist für die Anwendung der Befähigungsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend.

Beamte, welchen die Dienstverrichtungen verschiedener Klassen zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

2. Unter Probezeit im Sinne obiger Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Ueberwachung eines mit dem betreffenden Dienste vertrauten Beamten zu verstehen.

Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I bis XII über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

3. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der unter I bis XII aufgeführten Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Befähigung verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen, entweder durch Zeugnisse oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen von Seiten eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem höheren maschinentechnischen und einem betriebstechnischen Beamten, verbunden mit Probefahrten unter Aufsicht eines Beamten der ersteren Gattung, erforderlich.

4. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Dieselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

Der Landes-Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufrücken der Beamten dieselben mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen zu entbinden.

Die Landes-Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, auf Nebeneisenbahnen für einzelne Stationen und Bahnstrecken mit einfachen Verkehrs- und Betriebsverhältnissen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten dahin zuzulassen, daß Bahnpolizeibeamte der einen Klasse durch geeignete Beamte einer anderen Klasse anshülfsweise vertreten werden, auch wenn letztere die formelle Befähigung dazu nicht besitzen.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.